

E137 - NR/XVII.GP.**Entschließung**

des Nationalrates vom 11. Dezember 1989

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1100 und Zu 1100 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1990 samt Anlagen (1150 der Beilagen)
Beratungsgruppe VIII: Land- und Forstwirtschaft

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst wird ersucht, rasch alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der österreichischen Konsumenten vor Nahrungsmittelimitaten und Surrogaten zu treffen und zwar insbesondere:

1. Lebensmittelimitate und Surrogate dürfen nur in den inländischen Verkehr gebracht werden, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelrechtes zum Schutz der österreichischen Konsumenten zulässig ist.
2. Sicherstellung einer ausreichenden Deklarationspflicht für Lebensmittelimitate und Surrogate:
 - Lebensmittelimitate bzw. Surrogate bzw. Mischungen oder sonstige Verwendungen von Imitaten und Surrogaten dürfen weder die Bezeichnung des durch sie imitierten natürlichen Lebensmittels führen, noch auf der Verpackung den Eindruck eines natürlichen Lebensmittels hervorrufen.
 - Die Verwendung von Imitaten und Surrogaten in der Weiterverarbeitung in der Lebensmittelindustrie und Gastronomie ist genau zu deklarieren und dem Konsumenten in ausreichender Weise zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Werbung von Lebensmittelimitaten und Surrogaten mit dem Gesundheitsargument darf nur dann zulässig sein, wenn aufgrund medizinischer Untersuchungen und hinreichender Versuche sichergestellt ist, daß tatsächlich eine Förderung der Gesundheit durch ein Imitat oder Surrogat gegeben ist.
4. Der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst wird ersucht, die österreichischen Konsumenten in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verbraucherschutzorganisationen und der Wirtschaft über Lebensmittelimitate und Surrogate in ausreichender Weise zu informieren.